



## Antrag Nr.: 20 / 2025-28

**Antragsteller:** Spielausschuss

**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung

**Datum:** 03.05.2025

**Antrag:** Änderung + Ergänzung § 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

### § 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

#### (8a) neu

Für eine erst nach dem 30.04. abgegebene Erklärung zur Eingliederung von Männermannschaften in tiefere Spielklassen

- a) Erklärung im Zeitraum vom 01.05. bis 31.05.
  - Abzug von 5 Punkten in der Folgesaison
  - Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
  - Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €
- b) Erklärung im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.
  - Abstieg in unterste Spielklasse bzw. in die Spielklasse einer anderen unteren Mannschaft des Vereins
  - Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
  - Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €

#### (8b) neu

Für eine erst nach dem 30.04. abgegebene Erklärung, das Aufstiegsrecht für eine Männermannschaft nicht wahrzunehmen

- a) Erklärung im Zeitraum vom 01.05. bis 31.05.
  - Abzug von 5 Punkten in der Folgesaison
  - Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
  - Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €
  - Fairplay-Punkte 200 in der aktuellen und der Folgesaison
- b) Erklärung im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.
  - Abstieg in unterste Spielklasse bzw. in die Spielklasse einer anderen unteren Mannschaft des Vereins
  - Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
  - Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €
  - Fairplay-Punkte 200 in der aktuellen und der Folgesaison

#### (12) neu – wenn alte 12 gestrichen wird, ansonsten hinten anfügen

Für geringe Mängel in der Spielberechtigung (fehlendes Lichtbild vor Spielbeginn, Identitätsnachweis durch gültigen Lichtbildausweis) Geldstrafen bis zu 100,00 €

**Begründung:**

Die Ergänzungen sind auf Grund von deutlicheren Regelungen eines Freiwilligen Abstieges und des Aufstiegsverzicht notwendig.  
Wenn der bisherige Punkt 12 gestrichen wird (Antrag SpG) muss für die Fälle bei Mängeln in der Spielberechtigung ein Ersatz geregelt werden.

**Inkrafttreten:**

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2025 in Kraft.